

DR. CHRISTA KRAMMER
Bundesministerin


BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND KONSUMENTENSCHUTZ

GZ 114.140/92-I/D/14/95

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

11. SEP. 1995

XIX. GP.-NR
1731 IAB
1995-09-13

~~zu~~ 1645 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde haben am 13. Juli 1995 unter der Nr. 1645/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Einsparungen im Pharma-Bereich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie groß sind die Aufschläge zwischen Herstellungskosten und Abgabe an den Großhandel?
2. Nachdem die ÖBIG-Studie über Arzneimittelpreise 1994 sehr hohe Preisspannen im Großhandel ortete, sind hier vorrangig kostendämpfende Maßnahmen am Platz. Wie groß sind die Handelsspannen bis zum Verkauf in den Apotheken? Welche Schritte zur Reduktion der Handelsspannen gedenken Sie zu unternehmen?
3. Welche Sonderkonditionen haben Krankenhausapotheke?
4. Welche Schritte unternehmen Sie, daß kleinere Packungsgrößen angeboten werden?
5. In welchem Ausmaß ließen sich in Österreich durch den Einsatz von Generika Einsparungen erzielen? In welchem Ausmaß wird hier das Ministerium aktiv?

- 2 -

6. Garantieren Sie eine umfassende und seriöse Preisangabe im Heilmittelverzeichnis, das den Ärzten zur Verfügung steht?
7. Warum werden Pharmaka, die im Arzneimittelrepot der BRD als ineffizient klassifiziert wurden, in Österreich noch empfohlen und verschrieben?
8. Was werden Sie unternehmen, daß die kostengünstigeren und genauso wirksamen Generika in größerem Umfang teure Produkte ersetzen?
9. Wie hoch ist Ihres Erachtens nach die Höhe der Einsparungsmöglichkeiten im Pharmabereich a) durch effizientere Verschreibungspraxis, b) durch geringere Handelsspannen und c) durch eine Umstellung der medizinischen Betreuung von häufiger Rezeptur zu einer gesprächsintensiveren Behandlung?
10. In welcher Form werden Sie an die Krankenversicherer herantreten, um eine bessere Auswertung der statistischen Materialien im Hinblick auf mehr Effizienz im Pharmabereich zu erzielen?"

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die ÖBIG-Studie wurde zum Anlaß genommen, um das Thema Großhandelsspanne in der Preiskommission zu diskutieren. Als Ergebnis dieser Beratungen habe ich durch Verordnung vom 8. Februar 1995 (Anlage) bereits eine Senkung der Großhandelsspannen für Arzneispezialitäten angeordnet. Die konkreten Prozentsätze können der Anlage entnommen werden.

Zu Frage 3:

Während die Preisnachlässe, die "begünstigten Beziehern" zu gewähren sind, gesetzlich geregelt sind, werden Preisnachlässe,

- 3 -

die Anstaltsapotheken gewährt werden, von Fall zu Fall vereinbart. Es gibt jedoch in diesem Zusammenhang keine Berichtspflicht an mein Ressort.

Zu Frage 4:

Entsprechend dem von meinem Ressort vorgelegten Entwurf hat das Parlament eine Änderung des Arzneimittelgesetzes (BGBL.Nr. 107/1994) beschlossen, die meinem Ministerium die Möglichkeit gibt, therapiegerechte Packungsgrößen vorzuschreiben.

Zu den Fragen 5 und 8:

Mit der genannten AMG-Novelle wurde die bezugnehmende Antragstellung für Generica ermöglicht. Ich habe darüber hinaus einen Gesetzesentwurf dem Begutachtungsverfahren zugeleitet, der die Voraussetzungen für derartige Zulassungsverfahren weiter optimieren soll. Darüber hinaus habe ich keine Möglichkeit, die Verschreibung von Generica zu fördern.

Zu Frage 6:

Das Heilmittelverzeichnis wird durch den Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger herausgegeben. Es kommt mir daher schon auf Grund der Kompetenzlage nicht die Möglichkeit zu, diesbezügliche Garantien abzugeben. Die Ökonomieliste zum Heilmittelverzeichnis enthält jedoch Preisangaben, die dem Arzt eine ökonomische Verschreibungsweise erleichtern.

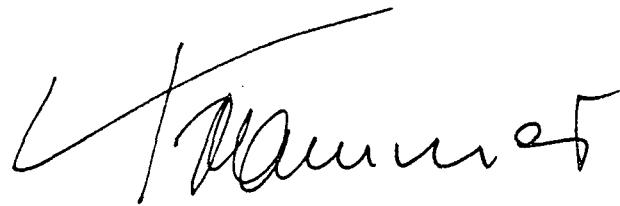
- 4 -

Zu Frage 7:

Die Verfasser des "Arzneimittelreports" vertreten in einigen Punkten Fachmeinungen, die von den Zulassungsbehörden bzw. Krankenkassen abweichen; diese Reports haben empfehlenden Charakter. Im Einzelfall obliegt es jedoch dem Arzt, über die medikamentöse Behandlung zu entscheiden.

Zu den Fragen 9 und 10:

In meinem Zuständigkeitsbereich liegende Instrumente erlauben über die durchgeführte Spannensenkung hinaus zur Zeit keine weiteren Einsparungen. Mir steht auch kein Instrumentarium zur Verfügung, in die Behandlung durch Ärzte einzugreifen, sofern diese dem Stand des medizinischen Wissens und den österreichischen Gesetzen entspricht. Von dieser Behandlungsfreiheit ist auch die medikamentöse Behandlung erfaßt. Maßnahmen im Bereich der Krankenkassen liegen nicht in meinem Zuständigkeitsbereich.



AMTSBLATT ZUR WIENER ZEITUNG



Kundmachungen

Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz

GZ 112.702/4-I/D/12 b/95

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz über die Höchstaufschläge im Arzneimittelgroßhandel

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und des § 8 Abs. 1 des Preisgesetzes 1992, BGBl. Nr. 145, wird verordnet:

§ 1. Diese Verordnung gilt für die Abgabe von Arzneimitteln im Großhandel gemäß § 57 des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 107/1994.

§ 2. (1) Für Arzneispezialitäten zur Anwendung am oder im Menschen mit einem Fabriksabgabepreis (FAP) oder Depotabgabepreis (DAP)

bis 83,33 S beträgt der Höchstaufschlag 20 v. H. des FAP oder DAP,
von 84,75 S bis 166,67 S beträgt der Höchstaufschlag 18 v. H. des FAP oder DAP,
von 169,55 S bis 333,33 S beträgt der Höchstaufschlag 16 v. H. des FAP oder DAP,
von 339,19 S bis 1.250,00 S beträgt der Höchstaufschlag 14 v. H. des FAP oder DAP,
von 1.272,33 S bis 2.500,00 S beträgt der Höchstaufschlag 12 v. H. des FAP oder DAP,
von 2.545,46 S bis 4.500,00 S beträgt der Höchstaufschlag 10 v. H. des FAP oder DAP,
ab 4.500,01 S beträgt der Höchstaufschlag 450 S.

(2) Beträgt der Fabriksabgabepreis oder der Depotabgabepreis für Arzneispezialitäten im Sinne des Abs. 1
83,34 S bis 84,74 S, so beträgt der höchste Apothekeneinstandspreis 100,00 S,
166,68 S bis 169,54 S, so beträgt der höchste Apothekeneinstandspreis 196,67 S,
333,34 S bis 339,18 S, so beträgt der höchste Apothekeneinstandspreis 386,66 S,
1.250,01 S bis 1.272,32 S, so beträgt der höchste Apothekeneinstandspreis 1.425,00 S,
2.500,01 S bis 2.545,45 S, so beträgt der höchste Apothekeneinstandspreis 2.800,00 S.

§ 3. Der Höchstaufschlag für Arzneispezialitäten zur Anwendung am oder im Tier beträgt 20 v. H. des Fabriksabgabepreises oder des Depotabgabepreises.

§ 4. Die §§ 2 und 3 gelten nicht für homöopathische, apothekeneigene, radioaktive und solche Arzneispezialitäten, die Fütterungsarzneimittel oder Fütterungsarzneimittel-Vormischungen sind.

§ 5. Der Höchstaufschlag im Arzneimittelgroßhandel beträgt für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die dazu bestimmt sind, für die Herstellung von Arzneimitteln verwendet zu werden (mit Ausnahme der durch die Arzneitaxe zu regelnden Vergütungssätze bei der Abgabe in Apothekenbetrieben), 35 v. H. des Einstandspreises.

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 1995 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung dürfen die Höchstaufschläge im Arzneimittelgroßhandel gemäß § 2 auch für jene Arzneispezialitäten nicht überschritten werden, für die der Preis vor Inkrafttreten dieser Verordnung durch Bescheid gemäß dem Preisgesetz bestimmt wurde.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Höchstaufschläge im Arzneimittelgroßhandel und im Arzneimittelvollgroßhandel, kundgemacht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ am 1. August 1985, außer Kraft.

Wien, am 8. Februar 1995.

2289

Krammer



Verfassungsgerichtshof
GZ 3010/1-Präs/95

Verhandlungen des Verfassungsgerichtshofes

Wien I, Judenplatz 11
(Großer Verhandlungssaal)
Mittwoch, 8. März 1995

10.30 Uhr, G 191, 192/94: Amtswegige Prüfung der
Verfassungsmäßigkeit des § 102 Abs. 2 Z. 2 letzter
Satz EStG 1988 in der Fassung BGBl. Nr. 660/1989
(Anlaßfälle: B 48/93, B 131/93) (Art. 140 B-VG).

Wien, am 16. Februar 1995. 2362

Der Präsident:
Dr. Adamovich
P.S.K.

Kundmachung

Geschäftsbestimmungen für Anderkonten der Immobilienmakler und Immobilienverwalter

Die Geschäftsbestimmungen der Österreichischen Postsparkasse für Anderkonten der Immobilienmakler und Immobilienverwalter, erstmals kundgemacht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 3. April 1977, wurden umfassend geändert und lauten nun wie folgt:

1. (1) Die Österreichische Postsparkasse führt Konten und Depots (beide im folgenden „Konten“ genannt) unter dem Namen ihrer Kunden für deren Zwecke (Eigenkonten). Neben diesen Eigenkonten errichtet die Österreichische Postsparkasse ausschließlich für Angehörige bestimmte Berufe Konten, die nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dienen, bei denen aber gleichwohl der Kontoinhaber – wie bei seinen Eigenkonten – der Österreichischen Postsparkasse gegenüber allein berechtigt und verpflichtet ist (Anderkonten).
2. (1) Bei einer Pfändung wird die Österreichische Postsparkasse die Anderkonten des Pfändungsschuldners nur dann als betroffen ansehen, wenn dies aus dem Pfändungsbeschluß ausdrücklich hervorgeht. In der Auskunft an den Pfändungsgläubiger wird die Österreichische Postsparkasse das Vorhandensein von Anderkonten des Pfändungsschuldners erwähnen, jedoch ohne Angabe des Kontostandes oder sonstiger Einzelheiten, es sei denn, daß ein bestimmtes Anderkonto gepfändet ist.
2. (2) Sollte das Konkursverfahren über das Vermögen des Kontoinhabers eröffnet werden, so wird die Österreichische Postsparkasse dem durch Gerichtsbeschluß ermächtigten Masseverwalter Kenntnis von der Führung von Anderkonten und auf Verlangen auch Auskunft über diese Konten geben. Die Österreichische Postsparkasse wird über das Anderkonto nur mit Zustimmung des anstelle des Gemeinschuldners durch Gerichtsbeschluß ermächtigten Masseverwalters und des von der Gewerbebehörde geschickten Geschäftsführers verfügen lassen.

Nr. 43, Dienstag, 21. Februar 1995

derkonto weder das Recht der Aufrechnung, noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn, wegen solcher Forderungen, die in bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.

6. (1) Der Kontoinhaber ist nicht berechtigt, die Eigenschaft seines Kontos als eines Anderkontos aufzuheben.

(2) Ansprüche aus Anderkonten können nicht abgetreten werden.

(3) Stirbt der Kontoinhaber, so geht die Forderung aus dem Anderkonto nicht auf seine Erben über.

(4) Wird die Konzession von der Gewerbebehörde rechtskräftig entzogen bzw. der gewerberechtliche Geschäftsführer enthoben, so bleiben die nach Punkt 2 Abs. 2 Satz 1 verfügbungsberechtigten Personen gegenüber der Österreichischen Postsparkasse solange weiterhin verfügbungsberechtigt, bis dieser der Konzessionsentzug bzw. die Enthebung des Geschäftsführers zur Kenntnis gebracht wird oder sie auf andere Weise davon Kenntnis erlangt. Im Falle eines Konzessionsentzuges bzw. der Enthebung des gewerberechtlichen Geschäftsführers erlöschen allenfalls nach Punkt 2 Abs. 2 erteilte Vollmachten.

7. (1) Bei einer Pfändung wird die Österreichische Postsparkasse die Anderkonten des Pfändungsschuldners nur dann als betroffen ansehen, wenn dies aus dem Pfändungsbeschluß ausdrücklich hervorgeht. In der Auskunft an den Pfändungsgläubiger wird die Österreichische Postsparkasse das Vorhandensein von Anderkonten des Pfändungsschuldners erwähnen, jedoch ohne Angabe des Kontostandes oder sonstiger Einzelheiten, es sei denn, daß ein bestimmtes Anderkonto gepfändet ist.

(2) Sollte das Konkursverfahren über das Vermögen des Kontoinhabers eröffnet werden, so wird die Österreichische Postsparkasse dem durch Gerichtsbeschluß ermächtigten Masseverwalter Kenntnis von der Führung von Anderkonten und auf Verlangen auch Auskunft über diese Konten geben. Die Österreichische Postsparkasse wird über das Anderkonto nur mit Zustimmung des anstelle des Gemeinschuldners durch Gerichtsbeschluß ermächtigten Masseverwalters und des von der Gewerbebehörde geschickten Geschäftsführers verfügen lassen.